Gemeinde Ramsau im Zillertal

Telefon: 05282/3662-71
Telefax: 05282/3662-81
e-mail: gemeinde@ramsau.tirol.gv.at
DVR: 0631515

Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat von Ramsau im Zillertal hat mit Beschluss vom 24. 10. 1986 auf Grund des § 28 Tiroler Gemeindeordnung 1966 (kurz TGO 1966), LGBl.Nr. 4, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

§ 1
Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller im erschließbaren Bereich der Anlage gelegenen Grundstücke im Bauland mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2
Anschluss- und Benützungszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 Meter vom Ortsnetz (= Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
3. Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
4. Die Gemeinde verweigert jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3
Anmeldung zum Wasserbezug

Die Grundstückseigentümer haben sich zur Anmeldung des Wasserbezuges der von der Gemeinde aufgelegten Formblätter zu bedienen.

§ 4
Anschlüsse

1. Die Gemeinde erstellt die Anschlussleitung samt Absperrvorrichtung bis einen Meter hinter die Grundstücksgrenze des Anschlusswerbers. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.

2. Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Unternehmer, nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde, auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hiebei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.
3. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück (Anschlussobjekt) hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 5
Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschlossen, angebracht und erhalten.
3. Der Grundstückseigentümer hat den Wasserzähler nach Anordnung der Gemeinde in einem verschließbaren Schacht, in einer Mauernische oder in einem sonst geeigneten Raum einbauen zu lassen. Der Einbau ist nach Maßgabe der Bestimmungen der ÖNORM B 2532 "Anschlussleitungen für Wasserleitungsanlagen, Richtlinien für Bau und Betrieb (Ausgabe 1975)" vorzunehmen. Für die erforderlichen baulichen Anlagen hat der Grundstückseigentümer Sorge zu tragen. Der Einbau hat durch die Gemeinde zu erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist durch den Bürgermeister bescheidgemäß aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen baulichen Anlagen herzustellen und den Einbau des Wasserzählers zu dulden. Die mit der Durchführung des Einbaues beauftragten Personen sind berechtigt, das Grundstück und die Anlagen im erforderlichen Ausmaß zu betreten und dort die erforderlichen Verrichtungen vorzunehmen.

§ 6
Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 3 Abs. 2 sowie der Wasserzähleranlage erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 7
Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes (Anschlussobjektes) an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung.

§ 8
Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 9
Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu ATS 5.000,--, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen, bestraft.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 1987 in Kraft.